

**Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete)**

<b>Spezifisches Ziel</b>	SZ 1.3 (PZ 1, SZ iii)
<b>Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)</b>	SER und ÜR
<b>Gebietskulisse</b>	Alle EFRE-Gebiete, die nicht zur GRW-Gebietskulisse gehören
<b>Fördergegenstand</b>	Gegenstände der Förderung sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten einschließlich der damit in Verbindung stehenden Anbindung an die Verkehrsnetze
<b>Antragsberechtigte / Begünstigte</b>	Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit diesen Zuwendungsempfängern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.
<b>ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es handelt sich um eine Infrastrukturmaßnahme gem. Ziffern 3.2.2.1 GRW-Koordinierungsrahmen</li> <li>- Förderung ausschließlich in EFRE-Gebieten die nicht zu den GRW-Gebieten gehören</li> <li>- Belegbarer, unabweisbarer Bedarf zur Entwicklung hochwertiger Industrie- und Gewerbeflächen</li> <li>- Bedarf ist durch LOI von wachsenden und innovativen KMU zu belegen</li> </ul> <p>- Die Belegung der Flächen erfolgt nur durch wachsende und innovative KMU, die den Spezialisierungsfeldern der RIS3-Strategie zugeordnet werden können.</p>
<b>Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung</b>	<p>Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen muss die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung (NLBL) beteiligt werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehene Zuwendungssumme 1 Mio. EUR übersteigt.</p> <p>Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) für die regionalfachliche Bewertung hinzuziehen und ein Votum einzuholen.</p>
<b>Regionalbedeutsame Maßnahme</b>	Ja

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 24.05.-25.05.2023 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlage.

## II. Verwendete Methodik

Die Förderung nach der o. g. Richtlinie kann fortlaufend beantragt werden. Über die Bewilligung entscheidet die NBank (Bewilligungsstelle).

Zur Feststellung der Förderfähigkeit prüft die Bewilligungsstelle die unten aufgeführten Voraussetzungen.

Die Förderwürdigkeit beurteilt die Bewilligungsstelle auf der Basis eines Scorings. Dieses beinhaltet zum einen fachliche Qualitätskriterien. Zum anderen berücksichtigt es die Vorhabenebewertung des jeweils zuständigen Amtes für regionale Landesentwicklung in Hinblick auf die Qualitätskriterien der regionalfachlichen Bewertungskomponente. Weiterhin beinhaltet das Scoring Auswahlkriterien zur Erreichung der Querschnittsziele.

Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl. Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.